

Stellungnahme des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen von Produkten und Dienstleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen ausdrücklich die von der Bundesregierung angestrebte „Eins-zu-eins“ Umsetzung von Richtlinien. Der vorliegende Gesetzentwurf zum Barrierefreiheitsgesetz (BFG) geht aber nach unserer Einschätzung in mehreren Punkten darüber hinaus und sollte daher insofern abgeändert werden. Nachfolgend haben wir diese und weitere Aspekte, zu denen wir Klarstellungen bzw. Änderungen vorschlagen, in der Reihenfolge des Gesetzentwurfs aufgeführt.

§ 1 Abs. 3: Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 a) und b) des BFG-Entwurfs gilt das Gesetz all-gemein für Elemente von Personenverkehrsdiensten im Fernverkehr wie „Webseiten“ und auf „Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen, einschließlich mobiler Anwendungen“, auf der anderen Seite beschränkt d) die Anwendbarkeit des Gesetzes im Sinne der Zielrichtung des Gesetzes auf die Bereitstellung von Informationen in Bezug auf den Verkehrsdienst. Dies lässt Unklarheit darüber entstehen, auf welche Bestandteile von Webseiten und mobilen Anwendungen sich die Anforderungen beziehen. Es sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass nur Informationen mit Bezug zum Verkehrsdienst vom Gesetz erfasst sind und Zusatzinformationen, wie z.B. Werbung, nicht betroffen sind.

§ 2 Nr. 11: Als Hersteller wird über die Richtlinie (EU) 2019/882 hinaus und im Widerspruch zu den allgemeinen Grundsätzen des europäischen Produktsicherheitsrechts etwa auch aufgeführt, *„wer ein Produkt wiederaufarbeitet oder die Barrierefreiheitseigenschaften der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung beeinflusst und dieses anschließend auf dem Markt bereitstellt“*. Diese Erweiterung gilt nur für Produkte, die der Richtlinie 2001/95/EG und gerade keinen spezifischen Produktrichtlinien unterliegen. Diese Ergänzung widerspricht damit dem Willen des europäischen Gesetzgebers, da in der Richtlinie (EU) 2019/882 keine derartige Regelung getroffen wird. Die Zusätze sind daher zu streichen.

§ 2 Nr. 29: Der Entwurf legt Vorgaben für Elemente von Personenbeförderungsdiensten im Schienenverkehr fest. Gem. § 2 Nr. 29 handelt es sich dabei um Personenbeförderungsdienste gem. Art. 2 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1371/2007. Dort heißt es:

*„Diese Verordnung gilt gemeinschaftsweit für alle Eisenbahnfahrten und -dienstleistungen, die von einem oder mehreren nach der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an **Eisenbahnunternehmen** genehmigten Eisenbahnunternehmen erbracht werden.“*

Eisenbahnunternehmen im Sinne dieser VO sind ausschließlich **Eisenbahnverkehrsunternehmen**. Zwar erbringen Eisenbahninfrastrukturunternehmen die in § 2 Nr. 29 des BFG-Entwurfs erwähnten Eisenbahndienstleistungen, aber die Frage, ob sich das nationale Barrierefreiheitsgesetz auch an Infrastrukturunternehmen richtet, wird aufgrund des Verweises auf die VO (EG) Nr. 1371/2007 nicht eindeutig beantwortet. Hier sollte eine Klarstellung bzw. Konkretisierung dahingehend erfolgen, dass Eisenbahnverkehrsunternehmen adressiert sind.

§ 3 Abs. 1: Die allgemeine Anforderung der Barrierefreiheit geht weit über den Regelungsinhalt der Richtlinie (EU) 2019/882 hinaus. Zwar mag die künftige Rechtsverordnung die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/882 umsetzen, je-doch bleibt ein gesetzlicher Regelungsbereich jenseits der Inhalte der Rechtsverordnung und öffnet überschießender Auslegung und Erweiterungen an Barrierefreiheitsanforderungen in späteren Rechtsverordnungen auch für bauliche Anforderungen an Betriebsanlagen Tür und Tor. Mit dieser weiten Formulierung wird der Richtlinienansatz der Vollharmonisierung in Frage gestellt. Insbesondere muss die Bezugnahme dringend entsprechend Art. 2 Abs. 2 Buchstabe c und Art. 4 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 auf die jeweiligen Inhalte in Anhang I der Richtlinie eins zu eins – am besten durch wörtliches Zitat – begrenzt werden.

§ 14 Abs. 1: Die Richtlinie (EU) 2019/882 ist insofern einzigartig, als sie erstmals das europäische Produktsicherheitsrecht auf Dienstleistungen überträgt. Angebot und Ausführung von Dienstleistungen unterscheidet sich nicht zuletzt durch ihre Prozesshaftigkeit vom Inverkehrbringen von Produkten. Nicht nachvollziehbar ist in der vorgesehenen Umsetzung das Verbot des Angebots oder der Erbringung von Dienstleistungen, die nicht den Barrierefreiheitsangeboten entsprechen. Gegenüber dem Wortlaut der Richtlinie (EU) 2019/882 (die sich insofern auch bewusst und notwendigerweise von den Vorgaben des Beschl. 768/2008/EG unterscheidet, kommt dies nicht nur einer unzulässigen Beweislastumkehr gleich. Es ist auch praxisfern, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass aufgrund vorübergehender technischer Störung ein bestimmter Aspekt der Barrierefreiheit der Dienstleistung nicht vollständig zur Verfügung steht. Dies würde bei einer entsprechenden Umsetzung bedeuten, dass in diesem Fall die gesamte Dienstleistung eingestellt werden muss. Daher sollte im Entwurf der Wortlaut von Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 wörtlich übernommen werden. Zudem enthält der Entwurf – ebenfalls über den Wortlaut der Richtlinie hinaus – neben der Erbringung der Dienstleistung auch das Angebot. Auch insoweit wird um eine „Eins-zu-eins“-Umsetzung gebeten.

§ 38 Abs. 1: Hier wird eine zeitliche Begrenzung (Verwendung von erst nach dem 28. Juni 2025 zur Verfügung stehenden Produkten zur Dienstleistungserbringung wird ausgeschlossen) eingeführt, die in Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie nicht vorgesehen ist, die insoweit auch zwingend formuliert ist. Hier bitten wir, die Richtlinie entsprechend der dort getroffenen Regelung umzusetzen.

§ 38 Abs. 2: Hier soll durch den Entwurf die in Art. 32 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 vorgesehene Übergangsfrist für die Weiterverwendung von Selbstbedienungsterminals nach Ingebrauchnahme einfach von 20 auf 10 Jahre halbiert werden. Diese Frist konnte dem europäischen Gesetzgeber erst nach langen und intensiven Bemühungen auch der deutschen Seite abgerungen werden. Sie ist angesichts der langen Lebensdauer und der hohen Kosten solcher Geräte auch dringend notwendig. Diese pauschal zu halbieren, ist aus Gründen der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht sinnvoll.

Hier bitten wir darum auch die volle Übergangsfrist zu nutzen. Wir bitten darum, diese Punkte im Entwurf zu berücksichtigen.